

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium
Gerontologie an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO M.Sc. Gero –
Vom 27. September 2007**

geändert durch Satzungen vom
19. März 2009
1. September 2009
11. August 2010
17. Januar 2017
24. August 2017
21. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Abschlussgrad	2
§ 3	Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen.....	2
§ 4	Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 5	ECTS-Punkte	3
§ 6	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	3
§ 6a	Anwesenheitspflicht	4
§ 7	Prüfungsfristen, Fristversäumnis	5
§ 8	Prüfungsausschuss.....	5
§ 9	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 10	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung; Rücktritt.....	7
§ 11	Zugangskommission	7
§ 12	Anerkennung von Kompetenzen	7
§ 13	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme.....	8
§ 14	Entzug akademischer Grade.....	9
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 16	Schriftliche Prüfung.....	9
§ 17	Mündliche Prüfung	10
§ 17a	Elektronische Prüfung	11
§ 18	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	11
§ 19	Ungültigkeit der Prüfung.....	13

§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 21	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde	13
§ 22	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	14
§ 23	Nachteilsausgleich	14
§ 24	Qualifikation zum Masterstudium	14
§ 25	Zulassung zur Masterprüfung	14
§ 26	Masterprüfung	15
§ 27	Masterarbeit	15
§ 28	Wiederholung	16
§ 29	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	17
Anlage 1a:	Studienverlaufsplan M.Sc. Gerontologie in Vollzeit	18
Anlage 1b:	Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Wintersemester	20
Anlage 1c:	Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Sommersemester	22
Anlage 2:	Qualifikationsfeststellungsverfahren	24

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und die Prüfungen im Masterstudiengang Gerontologie mit dem Abschlussziel des Master of Science.

(2) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des stärker anwendungsorientierten Masterstudiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

1. vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse der Gerontologie und angrenzender Fächer erworben haben,
2. die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln und
3. auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) verliehen, der auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden kann.

§ 3 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums gem. **Anlage 1b** bzw. **c** absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiengangs ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist auf schriftlichen Antrag nach dem 2. Fachsemester möglich. ²Ein späterer Wechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet. ⁴Im Teil- bzw. Vollzeitstudium begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt im Falle des Wechsels von Vollzeit auf Teilzeit insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.

(3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Semester in der Regel 20 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl um 10 ECTS-Punkte pro Studienjahr ist zulässig. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können im Semester, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 40 ECTS-Punkten belegt werden. ⁴Nach Rücksprache mit der bzw. dem Prüfungsbeauftragten können Ausnahmen von der Regelung in Satz 2 genehmigt werden; die Anfrage ist spätestens vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 4 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Fachmodulen, wie sie in den **Anlagen 1a** (Vollzeit) sowie **b** und **c** (jeweils Teilzeit) beschrieben sind.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt im Vollzeitstudiengang vier Semester. ²Zum erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte erforderlich.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums im Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Vollzeitstudium beginnt in der Regel jeweils zum Wintersemester (Studienverlauf nach **Anlage 1a**).

(5) Das Teilzeitstudium kann sowohl im Wintersemester (Studienverlauf nach **Anlage 1b**) als auch im Sommersemester (Studienverlauf nach **Anlage 1c**) begonnen werden.

(6) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Gerontologie ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist im Vollzeitstudium mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt; § 3 bleibt unberührt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder

Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens beschränken.

(4) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Gerontologie an der FAU voraus. ²Dies gilt nicht für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen.

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Stu-

dierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnehmerliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben sind. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung im Vollzeitstudiengang um ein Semester und im Teilzeitstudiengang um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie auf Vorschlag der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Wählbar sind alle an der FAU nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (**BayHSchG**), dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (**BayHSchPG**) und der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (**BayHSchPrüfV**) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten. ⁵Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied

für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertung von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen nach § 24 i. V. m. **Anlage 2**.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Geheime Abstimmung, Stimmhaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHSchG**, dem **BayHSchPG** und der **BayHSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen (§ 17) kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG**.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung; Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden von der bzw. dem Modulverantwortlichen rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 11 Zugangskommission

[aufgehoben]

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden oder bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mehr als 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. mehr als 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

(6) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die **Anlagen 1a bis 1c** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung,

die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer bzw. eines zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die **Anlagen 1a bis 1c** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet.

§ 17a Elektronische Prüfung

(1) ¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag des bzw. der betroffenen Studierenden von einem bzw. einer Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Eine benotete Prüfung (§ 6 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ²Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilprüfungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das

Notenschema des Abs. 1 findet keine Anwendung. ⁴Satz 3 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige Modulbeschreibung. ⁵Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁶In den **Anlagen 1a bis c** kann geregelt werden, dass und in welchen Modulprüfungen abweichend von Satz 5 eine Kompensation der „nicht ausreichenden“ Leistung dergestalt stattfindet, dass der Durchschnitt aller Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ ergeben muss. ⁷Soweit in **Anlage 1 a bis 1c** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet. ⁸Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁹Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ¹⁰Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(3) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

- 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,
- 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(4) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Die **Anlagen 1a bis c** kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote eingehen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden bzw. die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Abs. 2 Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 24 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 2**.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem nach Abs. 1 Nr. 1 einschlägigen Studiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 25 Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in **Anlagen 1a bis c** vorgeschriebene Nachweise nicht vorliegen
2. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt

3. die Diplomprüfung im Fach Psychogerontologie oder eine vergleichbare Prüfung nicht bestanden ist
4. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit gemäß der jeweils einschlägigen **Anlage 1a** bis **c**. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Module, die bereits Gegenstand der vorangegangenen Bachelorprüfung waren, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel der Masterstudiengangs ergibt, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 27 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll nachweisen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Sie soll 80 Seiten nicht überschreiten und ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten. ²Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet, auf schriftlichen Antrag hin, der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Sobald die Studierenden die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten; die Prüfungsfristen nach § 7 sind zu beachten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die hauptberuflich im Studiengang Gerontologie tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt (Betreuerinnen und Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf im Vollzeitstudiengang sechs und im Teilzeitstudiengang neun Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss

die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ³Im Falle des Satz 1 ist ein neues Thema unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. ⁴Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt. ²Der Prüfungsausschuss wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb von drei Monaten begutachtet ist.

(9) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(10) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 bis 9 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von 12 Wochen im Vollzeitstudiengang bzw. 18 Wochen im Teilzeitstudiengang nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 9 entsprechend.

§ 28 Wiederholung

(1) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung bzw. Teilprüfung beschränkt. ³Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe

des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁶Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Aufbaustudiengang Psychogerontologie mit Abschluss Diplom immatrikuliert sind, können auf Antrag in den Masterstudiengang Gerontologie wechseln. ²Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Wechsel ist bindend.

(3) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Den Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 27. September 2007 studieren, wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 2. Januar 2018 dieser Prüfungsordnung in der Fassung der fünften Änderungssatzung beizutreten; die Erklärung ist unwiderruflich.

(4) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Die Änderung in § 18 Abs. 2 Satz 7 gilt für alle Studierenden, die die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen (bestanden/endgültig nicht bestanden) haben. ³Die Änderungen in § 24 und **Anlage 2** gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁴Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden im Vollzeitstudium letztmals im Wintersemester 2024/2025 und im Teilzeitstudium letztmals im Sommersemester 2027 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 4 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung betroffenen Studierenden ihre verbleibenden Prüfungen nach der dann jeweils gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

Anlage 1a: Studienverlaufsplan M.Sc. Gerontologie in Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
1 Einführung in die Gerontologie	Vorlesung	2				5	3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2					
2 Grundlagen, Theorien und Ethik der Gerontologie	Hauptseminar				2	5		3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1			2				
3 Forschungsmethoden	Hauptseminar				2	5			5		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
4 Modelle und Methoden der Datenanalyse	Seminar				2	5		3			60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2				
5 Geriatrie	Vorlesung	2				5	3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2					
6 Gerontopsychiatrie	Seminar				2	5	3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2					
7 Gerontologische Diagnostik	Hauptseminar				2	5	3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2					
8 Praxisfelder der Gerontologie	Seminar				1	5			2,5		schriftliche Ausarbeitung von ca. 5 Seiten	0
	Seminar				1				2,5			
9 Altern, Recht und Gesellschaft	Seminar				2	5		3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ²	1
	Seminar				1			2				
10 Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung	Seminar				2	5			3		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1				2			
11 Grundlagen der Alternspsychologie	Vorlesung	2				5		3			60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2				
12 Kognitives und emotionales Altern	Hauptseminar				2	5	3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1		2					
13 Forschungsthemen der Psychogerontologie	Seminar				2	5		3			ca. 30-minütiges Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	1
	Kolloquium				1			2				
14 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Vorlesung	2				5		3			60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2				
15 Methoden der psychogerontologischen Intervention	Hauptseminar				2	5			3		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1				2			
16 Gerontologisches Praktikum	Seminar				1	10			2		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	0
	Praktikum (120 Stunden)								4			
17 Wahlpflichtmodul²	Praktikum (120 Stunden)								4			
	Seminar				2	5	3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	0
Seminar				1	2							

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
18 Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (ca. 80 Seiten)	1
	Summen:	8	0	0	39	120	30	30	30	30		
	Summe SWS:	47					Summe ECTS:				120	

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, autonom aus einem breiten Angebot zusätzlicher Lehrangebote zu vertieften gerontologischen Themen (z. B. Mobilität, Ernährung, Gerotechnologie, Gesundheitsökonomie, Arbeits- und Analysetechniken) zwei Veranstaltungen zu wählen, um damit individuelle Studieninteressen zu vertiefen. Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtmoduls liegt in der Erweiterung und Vertiefung gerontologischer Inhalte und Kompetenzen. Zugleich bietet das Wahlpflichtmodul die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung. Die wählbaren Lehrangebote werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
1 Einführung in die Gerontologie	Vorlesung	2				5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
2 Grundlagen, Theorien und Ethik der Gerontologie	Hauptseminar				2	5		3					ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1			2						
3 Forschungsmethoden	Hauptseminar				2	5					5		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
4 Modelle und Methoden der Datenanalyse	Seminar				2	5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
5 Geriatrie	Vorlesung	2				5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
6 Gerontopsychiatrie	Seminar				2	5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
7 Gerontologische Diagnostik	Hauptseminar				2	5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
8 Praxisfelder der Gerontologie	Seminar				1	5			2,5				Schriftliche Ausarbeitung von ca. 5 Seiten	0
	Seminar				1				2,5					
9 Altern, Recht und Gesellschaft	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ²	1
	Seminar				1					2				
10 Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung	Seminar				2	5					3		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1						2			
11 Grundlagen der Alternspsychologie	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
12 Kognitives und emotionales Altern	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1				2					
13 Forschungsthemen der Psychogerontologie	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	1
	Kolloquium				1					2				
14 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
15 Methoden der psychogerontologischen Intervention	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1				2					
16 Gerontologisches Praktikum	Seminar				1	10				2			Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	0
	Praktikum (120 Stunden)								4					
17 Wahlpflichtmodul ²	Praktikum (120 Stunden)					5			4				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	0
	Seminar				2				3					
18 Masterarbeit	Seminar				1	5			2				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	0
	Masterarbeit										10	20		
Summen:		8	0	0	39	120	20	20	20	20	20	20		
Summe SWS:		47					Summe ECTS:			120				

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, autonom aus einem breiten Angebot zusätzlicher Lehrangebote zu vertieften gerontologischen Themen (z. B. Mobilität, Ernährung, Gerontechnologie, Gesundheitsökonomie, Arbeits- und Analysetechniken) zwei Veranstaltungen zu wählen, um damit individuelle Studieninteressen zu vertiefen. Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtmoduls liegt in der Erweiterung und Vertiefung gerontologischer Inhalte und Kompetenzen. Zugleich bietet das Wahlpflichtmodul die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung. Die wählbaren Lehrangebote werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.

Anlage 1c: Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
1 Einführung in die Gerontologie	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
2 Grundlagen, Theorien und Ethik der Gerontologie	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1				2					
3 Forschungsmethoden	Hauptseminar				2	5				5			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
4 Modelle und Methoden der Datenanalyse	Seminar				2	5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
5 Geriatrie	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
6 Gerontopsychiatrie	Seminar				2	5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
7 Gerontologische Diagnostik	Hauptseminar				2	5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
8 Praxisfelder der Gerontologie	Seminar				1	5				2,5			schriftliche Ausarbeitung von ca. 5 Seiten	0
	Seminar				1					2,5				
9 Altern, Recht und Gesellschaft	Seminar				2	5	3						ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ²	1
	Seminar				1		2							
10 Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1					2				
11 Grundlagen der Alternspsychologie	Vorlesung	2				5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
12 Kognitives und emotionales Altern	Hauptseminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1					2				
13 Forschungsthemen der Psychogerontologie	Seminar				2	5	3						ca. 30-minütiges Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	1
	Kolloquium				1		2							
14 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Vorlesung	2				5			3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1				2					
15 Methoden der psychogerontologischen Intervention	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1				2					
16 Gerontologisches Praktikum	Seminar				1	10					2		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	0
	Praktikum (120 Stunden)										4			
	Praktikum										4			

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
	(120 Stunden)													
17 Wahlpflichtmodul²	Seminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	0
	Seminar				1				2					
18 Masterarbeit	Masterarbeit					30					10	20	Masterarbeit (ca. 80 Seiten)	1
Summen:		8	0	0	39	120	20	20	20	20	20	20		
Summe SWS:		47					Summe ECTS:			120				

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, autonom aus einem breiten Angebot zusätzlicher Lehrangebote zu vertieften gerontologischen Themen (z. B. Mobilität, Ernährung, Gerontechnologie, Gesundheitsökonomie, Arbeits- und Analysetechniken) zwei Veranstaltungen zu wählen, um damit individuelle Studieninteressen zu vertiefen. Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtmoduls liegt in der Erweiterung und Vertiefung gerontologischer Inhalte und Kompetenzen. Zugleich bietet das Wahlpflichtmodul die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung. Die wählbaren Lehrangebote werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen. ²Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. September eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. März eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über mindestens 140 ECTS-Punkte im Falle des § 24 Abs. 2,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Bewerbungsschreiben im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt, insbesondere Darstellung des Bezugs der bisherigen Qualifikation zum Fach Gerontologie (Darlegung der methodischen und / oder gerontologischen Kenntnisse und Grundlagen und / oder der praktischen Erfahrungen unter Bezugnahme auf Modulbeschreibungen, studentische wissenschaftliche Arbeiten, etc.) sowie
4. Nachweise über weitere studiengangsrelevante Qualifikationen, insbesondere Nachweise über berufliche Tätigkeiten bzw. Praktika im gerontologischen Bereich oder vergleichbare Nachweise.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 8 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt.

(5) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren beurteilt der Prüfungsausschuss in einer ersten Stufe anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium gemäß Abs. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität des ersten Hochschulabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts des Zeugnisses bzw. des Transcript of Records im Falle des § 24 Abs. 3 (max. 30 Punkte gemäß Satz 4 **Tabelle 1**),
2. Umfang der gerontologischen Kenntnisse und / oder der praktischen Erfahrungen in der gerontologischen Arbeit (insbesondere anhand der Unterlagen des Erstabschlusses sowie von Dauer und Bezug einer beruflichen Tätigkeit zum Bereich Gerontologie

auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nrn. 3 und 4 eingereichten Unterlagen) (max. 35 Punkte gemäß Satz 5),

3. Umfang und Qualität der methodischen Kenntnisse und Qualifikationen auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 sowie 3 und 4 eingereichten Unterlagen (max. 35 Punkte gemäß Satz 6).

³Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 100 Punkte gemäß den nachfolgend dargestellten Bewertungsschemata vergeben.

⁴Die Qualität des ersten Hochschulabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen nach Satz 2 Nr. 1 wird anhand folgender Tabelle 1 bewertet:

Abschlussnote	Punktevergabe (schrittweise)
1,0-1,4	30
1,5-1,9	25
2,0-2,4	20
2,5-2,9	15
3,0-3,4	10
3,5-4,0	5

⁵Der Umfang der gerontologischen Kenntnisse und/oder der praktischen Erfahrungen in der gerontologischen Arbeit nach Satz 2 Nr. 2 wird mit folgenden Punktwerten bewertet:

- a) 35 Punkte bei Nachweis eines gerontologischen Schwerpunkts im Rahmen des qualifizierenden Hochschulabschlusses *oder* einer beruflichen Tätigkeit im gerontologischen Bereich,
- b) 30 Punkte bei Nachweis einer Bachelor- oder Masterarbeit bzw. vergleichbarer Abschlussarbeit zu einem gerontologischen Thema, *oder*
- c) 25 Punkte bei Nachweis eines absolvierten Praktikums oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit gerontologischem Bezug.

⁶Umfang und Qualität der methodischen Kenntnisse und Qualifikationen nach Satz 2 Nr. 3 werden mit folgenden Punktwerten bewertet:

- a) 35 Punkte bei Nachweis eines erfolgreich absolvierten Moduls zu sozialwissenschaftlichen/statistischen Methoden,
- b) 30 Punkte bei Nachweis einer empirisch ausgerichteten Bachelor- oder Masterarbeit bzw. vergleichbarer Abschlussarbeit, *oder*
- c) 25 Punkte bei Nachweis einer erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltung zu sozialwissenschaftlichen/statistischen Methoden;

die Nachweise nach Buchst. a bis c können insbesondere über das Transcript of Records des Erstabschlusses geführt werden.

⁷Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 i. V. m. Sätzen 4 bis 6 vergebenen Punkte. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁹Bewerberinnen und Bewerber, die 50 bis 69 Punkte erreicht haben werden zu einem Zugangsgespräch (zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens) nach Abs. 6 eingeladen. ¹⁰Ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Zugangsgespräch eingeladen. ²Der Termin des Zugangsgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁴Das Auswahlgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ⁵Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ⁶Es wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers

durchgeführt; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Das Zugangsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁸In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der gerontologischen Kenntnisse (max. 15 Punkte),
2. Qualität der methodischen Kenntnisse (max. 15 Punkte).

⁹Der Prüfungsausschuss kann insgesamt maximal 30 Punkte entsprechend dem nachfolgenden Schema vergeben:

Qualität der gerontologischen Kenntnisse (max. 15 Punkte)	Qualität der methodischen Kenntnisse (max. 15 Punkte)
Sehr gut (15 - 12.5 Punkte)	Sehr gut (15 - 12.5 Punkte)
Gut (12 - 9.5 Punkte)	Gut (12 - 9.5 Punkte)
Durchschnittlich (9 - 6.5 Punkte)	Durchschnittlich (9 - 6.5 Punkte)
Einige Mängel (6 - 3.5 Punkte)	Einige Mängel (6 - 3.5 Punkte)
Viele Mängel (3 - 0 Punkte)	Viele Mängel (3 - 0 Punkte)

(7) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Die Gesamtpunktzahl der im Qualifikationsfeststellungsverfahren erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach Abs. 5 erreichten Punktezahl sowie der in der zweiten Stufe in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte nach Abs. 6 Satz 9. ³Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁴Abs. 5 Satz 10 gilt entsprechend.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Prüfungsausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

(10) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Zugangskommission zu erklären; die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich.

(11) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Qualifikation für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.

(12) Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.